

werte Arbeit: Während sich Europa gegenwärtig richtigerweise bemüht, von den USA zum Beispiel in Sachen Sammelklagen zu lernen, ist der vergleichende Lerneffekt im IPR der Produkthaftung aus europäischer Sicht nur begrenzt. Hier ist man umgekehrt versucht, dem US-amerikanischen Recht zu empfehlen, Inspiration aus den Entwicklungen im Koordinationsrecht der EU zu beziehen – auch wenn es, wie *Sammeck* realistisch einschätzt, unwahrscheinlich ist, dass das US-amerikanische Deliktskoordinationsrecht in absehbarer Zeit um mehr Rechtssicherheit willen auf seine hohe Flexibilität verzichten wird.

Genf

THOMAS KADNER GRAZIANO

Emmerich, Julian: Probleme der Anknüpfung im Rahmen der EuErbVO. Zugleich ein Beitrag zur Kohärenz des europäischen IPR. (Zugl.: Mainz, Univ., Diss., 2015.) – Berlin: Duncker & Humblot 2016. 326 S. (Beiträge zum Europäischen Wirtschaftsrecht. 65.)

1. Die 2012 in Kraft gesetzte und seit 2015 geltende Europäische Erbrechtsverordnung (EuErbVO)¹ hat nicht nur ein neues Zeitalter in der Behandlung grenzüberschreitender Erbfälle eingeläutet, sondern zugleich das europäische IPR um einen der letzten noch fehlenden Bausteine ergänzt. Mit dieser Doppelperspektive ist auch schon das Leitmotiv der vorliegenden, von Urs Peter Gruber betreuten Mainzer Dissertation benannt, in der die Vorschriften der EuErbVO zur Bestimmung des Erbstatuts sowohl isoliert als auch im europäischen Gesamtkontext gewürdigt werden. Erörtert wird also beispielsweise, inwieweit die Entscheidung des Verordnungsgebers für das Anknüpfungskriterium des gewöhnlichen Aufenthalts in Art. 21(1) EuErbVO und die im Schrifttum diskutierte Auslegung dieses Begriffs mit der Situation in anderen Bereichen des EU-Kollisionsrechts übereinstimmen, etwa dem Vertrags-, Delikts- oder Unterhaltsrecht. Nicht ganz glücklich war dabei vielleicht die Entscheidung, jegliche Abweichung unter dem Stichwort der „Kohärenz“ zu thematisieren (siehe etwa S. 73, 78 und *passim*). Denn das Fehlen verordnungsübergreifender Regulationsentscheidungen oder Begriffsverständnisse bedeutet nicht zwangsläufig einen inneren Widerspruch oder einen Mangel an Koordination. Stattdessen können, wie der Autor durch seine stets umsichtige Würdigung der maßgeblichen Gesichtspunkte selbst zeigt, sachspezifische Besonderheiten gerade eine kontextbezogene Bestimmung etwa des gewöhnlichen Aufenthalts verlangen (siehe S. 91–94 zu den besonderen Regelungszielen der Brüssel IIa-VO). Hätte somit zwischen dem äußeren Erscheinungsbild und der inneren Stimmigkeit des europäischen IPR deutlicher unterschieden werden können, steht zugleich außer Frage, dass die Arbeit beiden Aspekten gerecht wird.

2. Kapitel 1 (S. 29–72) ist noch nicht der EuErbVO gewidmet, sondern dem

¹ Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, ABl. 2012 L 201/107.

bis zu ihrem Inkrafttreten geltenden autonomen Erbkollisionsrecht Deutschlands und Frankreichs. Die bedeutenden Unterschiede zwischen beiden Rechtsordnungen illustrieren nicht nur, warum die Praxis ein starkes Bedürfnis für eine europaweite Harmonisierung verspürte, sondern lassen zugleich die Grundprinzipien der EuErbVO schärfer hervortreten. So bedeutete deren Inkrafttreten aus deutscher Sicht insbesondere den Abschied vom Staatsangehörigkeitsprinzip, aus französischer Sicht die Abkehr von der Sonderanknüpfung für unbewegliches Vermögen. Der Aussage des Verfassers, dass der der EuErbVO zugrunde liegende Grundsatz der Nachlasseneinheit die Abwicklung internationaler Erbfälle vereinfache (S. 45, 69), wird man grundsätzlich zustimmen, doch bleiben gewisse Widersprüche zu anderen Passagen des Buches ungelöst. So begründete das französische Schrifttum die Nachlassspaltung gerade mit ihren praktischen Vorzügen (S. 64), und der Autor selbst plädiert später für eine Vorschrift, die wie Art. 3a Abs. 2 EGBGB a. F. die Berücksichtigung drittstaatlicher Sonderanknüpfungen erlauben würde (S. 270 f.; siehe auch unten 6.).

3. In Kapitel 2 (S. 73–152) behandelt der Verfasser sodann eingehend die objektive Anknüpfung des Erbstatuts über das Kriterium des gewöhnlichen Aufenthalts und setzt sich detailliert mit den zahlreichen Streitfragen und problematischen Fallgruppen auseinander, wie etwa dem Tod des Erblassers kurz nach Umzug in einen anderen Staat, dem „Mallorca-Rentner“ oder dem Grenzpendler. Die häufig geäußerte Kritik an einer fehlenden Definition des gewöhnlichen Aufenthalts weist der Autor überzeugend mit dem Argument zurück, dass hierdurch für schwierige Fälle nichts gewonnen wäre (S. 149). Er selbst plädiert für ein subjektives Verständnis des gewöhnlichen Aufenthalts, wonach dem Willen, sich in eine bestimmte Rechtsordnung zu begeben und dauerhaft dort zu bleiben, besonderes Gewicht zukommen soll (S. 105–109, 150). Folge dieser Auffassung ist beispielsweise, dass schon am ersten Tag der Anwesenheit im neuen Staat dort ein neuer gewöhnlicher Aufenthalt begründet werden und umgekehrt ein berufsbedingter Wegzug den gewöhnlichen Aufenthalt für lange Zeit unberührt lassen kann (S. 112 f.). Wenngleich die Argumentation des Autors vieles für sich hat, erstaunt sein Versuch, die subjektive Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts mit dem „einheitsstiftenden Prinzip“ der materiellrechtlichen Testierfreiheit zu begründen (S. 108, 149). Denn abgesehen davon, dass beim Ausmaß der Testierfreiheit auch zwischen Staaten der kontinentaleuropäischen Tradition durchaus beachtliche Unterschiede bestehen, leuchtet nicht ein, wie aus der Möglichkeit materiellrechtlicher Selbstbestimmung *mortis causa* etwas für die objektive Anknüpfung auf der Ebene des Kollisionsrechts folgen soll (selbst die Ableitung der Rechtswahlfreiheit aus dem Grundsatz der Testierfreiheit ist wegen der Vielzahl der in einem Erbfall betroffenen Interessen keineswegs so selbstverständlich, wie der Autor (S. 160, 163) im Einklang mit zahlreichen anderen Stimmen glauben machen möchte). Überzeugend ist es hingegen, den Zweck der in Art. 21(2) EuErbVO niedergelegten Ausweichklausel nicht darin zu sehen, eine erbrechtsspezifische Auslegung des Begriffs des gewöhnlichen Aufenthalts zu ermöglichen (S. 137–140), sondern darin, das Recht der engsten Verbindung zur Anwendung zu bringen, wenn die Regelanknüpfung dazu nicht in der Lage ist (S. 148). In puncto Aufbau stellt sich dann allerdings die Frage, ob ein möglicher Einfluss der Ausweichklausel

auf die Auslegung des Begriffs des gewöhnlichen Aufenthalts nicht schon in dessen Kontext hätte diskutiert werden müssen.

4. Gegenstand von Kapitel 3 (S. 153–230) ist die subjektive Anknüpfung nach der EuErbVO, also die in Art. 22 vorgesehene Möglichkeit der Rechtswahl, die allerdings auf das Heimatrecht beschränkt ist und damit in der Reichweite deutlich hinter der durch andere europäische Kollisionsrechtsakte gewährten Partei-autonomie zurückbleibt. Etwas gekünstelt wirkt es, wenn der Autor diese Einschränkung, die vor allem gegen eine allzu leichte Ausschaltung unliebsamer Pflichtteilsbindungen gerichtet ist, dem Topos des Schwächerenschutzes zuschlägt, um so einen übergreifenden Bezug zu anderen europäischen Kollisions-rechtsakten herstellen zu können (S. 160–162). Denn selbst wenn man ein wesent-liches Ziel des Pflichtteilsrechts in der Unterhaltssicherung sehen kann, wirkt es schief, den Begünstigten, der anders als etwa im Vertragsrecht an der Rechtswahl auch gar nicht beteiligt ist, als eine dem Erblasser strukturell unter-gelegene Person zu betrachten.

Eindrucksvoll ist ungeachtet dessen die Fülle der vom Verfasser identifizier-ten und eingehend diskutierten Streitfragen zur Rechtswahl unter der EuErb-VO. Dazu gehören u. a. die Möglichkeiten einer isolierten Rechtswahl, einer Wahl des künftigen Heimatrechts und einer abstrakten Rechtswahl, ferner die Wirkungen einer negativen Rechtswahl sowie die Probleme einer konkluden-ten Rechtswahl (S. 167–210). Schließlich behandelt der Autor auch die im Übergangszeitraum, also zwischen Inkrafttreten der EuErbVO im Jahr 2012 und ihrer Geltung ab dem 17. August 2015, getroffene Rechtswahl (S. 214–226). Soweit eine solche unverändert fortbesteht, haben die mit ihr verbundenen rechtlichen Fragen ihre praktische Bedeutung auch heute nicht eingebüßt.

5. Kapitel 4 (S. 231–251) thematisiert unter dem Begriff der „Art der Verwei-sung“ den in Art. 34 EuErbVO niedergelegten grundsätzlichen Ausschluss des Renvoi, der sich harmonisch in den weiteren europäischen Kontext einfügt. Auf den klarstellenden Hinweis, dass der Unterschied zwischen Gesamt- und Sachnormverweis sich ohnehin nur bei Drittstaatsachverhalten auswirkt (S. 236), muss der Leser einige Zeit warten. Sehr differenziert fällt dafür die Würdigung der Umstände aus, unter denen Art. 34 EuErbVO den Rück- oder Weiterverweis für beachtlich erklärt (S. 239–247). Zustimmung verdient die Kritik, dass die Regelung eine Reihe von Konstellationen nicht erfasst, so etwa die der Rückverweisung auf das Recht eines Mitgliedstaats durch einen anderen als den ersten Drittstaat (S. 245).

6. In Kapitel 5 (S. 252–277) schließlich behandelt der Verfasser die Reichwei-te der Nachlassseinheit unter der EuErbVO. Da er im Gegensatz zu den meisten anderen Autoren² selbst die in Art. 30 EuErbVO angeordnete Berufung von Eingriffsnormen nicht als Fall der Nachlassspaltung einordnen will (S. 254), sieht er die Möglichkeit für eine solche allein dort, wo es zu einer teilweisen Rück- oder Weiterverweisung durch das IPR eines Drittstaates kommt (S. 267). Überraschend ist die deutliche Kritik des Verfassers am Fehlen einer dem Art. 3a

² Siehe etwa *Jessica Schmidt*, in: Beck-Online, Großkommentar zum Zivilrecht (Stand: 1.9.2018) Art. 21 EuErbVO Rn. 10; *Anatol Dutta*, in: Münchener Kommentar zum BGB⁷ (2018) Vorbemerkung zu Art. 20 EuErbVO Rn. 7.

Abs. 2 EGBGB a.F. entsprechenden kollisionsrechtlichen Selbstbeschränkung für den Fall, dass ein Drittstaat eine Sonderanknüpfung für in seinem Territorium belegene Nachlassgegenstände vorsieht (S. 270f.). Denn obgleich die Vermeidung undurchsetzbarer Entscheidungen und hinkender Rechtsverhältnisse zweifellos wünschenswert ist, wird dieses Ziel ohnehin stets dann verfehlt, wenn der Drittstaat nicht nur für bestimmte Gegenstände, sondern für den gesamten Nachlass ein anderes Recht beruft als die EuErbVO. Auf die in Art. 12 EuErbVO vorgesehene Selbstbeschränkung der Zuständigkeit im Verhältnis zu Drittstaaten weist der Autor hin (S. 276f.), geht der Frage, ob hierdurch das Bedürfnis für eine dem Art. 3a Abs. 2 EGBGB a.F. entsprechende Regelung nicht wenigstens teilweise entfällt, aber leider nicht mehr nach.

7. Der vorstehende Überblick zeigt notgedrungen nur einen kleinen Ausschnitt aus der Vielzahl der vom Autor ausführlich diskutierten und in aller Regel unter sorgfältiger Herausarbeitung und Abwägung aller Argumente gelösten Einzelprobleme. Lobenswert ist das Bemühen, auch ausländisches Schrifttum auszuwerten, was allerdings in der Gesamtschau nichts daran ändert, dass die Diskussion des durch und durch europäischen Themas ganz überwiegend als eine deutsche erscheint (die häufig noch unzureichende Internationalität des Diskurses ist ein bekanntes Problem des europäischen IPR). Die Darstellung ist auch dank der zahlreichen Zwischenzusammenfassungen klar und übersichtlich, hätte mitunter allerdings etwas straffer und weniger lehrbuchhaft ausfallen können. Abschließend festhalten lässt sich, dass der Autor sein in Haupt- und Untertitel ausgewiesenes Vorhaben konsequent umgesetzt und einen weiterführenden Beitrag zum Verständnis nicht nur der EuErbVO, sondern auch des europäischen Kollisionsrechts insgesamt geleistet hat.

Hamburg

JAN PETER SCHMIDT

Die Europäischen Güterrechtsverordnungen. Tagungsband zu einem wissenschaftlichen Symposium des Deutschen Notar Instituts und der Universität Regensburg am 10. Februar 2017 in Würzburg. Hrsg. von *Anatol Dutta* und *Johannes Weber*. – München: Beck 2017. 186 S. (DNotI Schriftenreihe.)

Die europäischen Güterrechtsverordnungen sind in ihren wesentlichen Stücken am 29. Januar 2019 in Kraft getreten; die dem Band zugrunde liegende Tagung zu den Verordnungen fand bereits im Februar 2017 statt.

Angesichts der noch eher dünnen Literaturlage handelt es sich bei dem Tagungsband um ein wichtiges Informationsmedium zu Einzelfragen der EuGüVO und der EuPartVO. Die Artikel stammen zumeist von sehr namhaften Autorinnen und Autoren.

So hat *Peter Mankowski* das Kapitel über die Zuständigkeit übernommen (S. 11 ff.). Er betont die Komplexität des Systems und erläutert die Tatbestände dann sehr klar und deutlich. Insbesondere das Verhältnis von objektiven Gerichtsständen und subjektiven Wahlmöglichkeiten bzw. Erklärungserfordernissen wird mit gutem Grund kritisiert.

Dagmar Coester-Waltjen (S. 47 ff.) setzt sich mit der objektiven Anknüpfung auseinander und behandelt hier auch schon die wesentlichen Problemfragen.

